

7. Kann der Erbe und insbesondere einer von mehreren Erben gegen den Testamentvollstrecker darauf klagen, daß er bei der Verwaltung des Nachlasses die seiner Verwaltungsbefugnis gesetzlich oder durch letztwillige Verfügung gezogenen Grenzen einhalte und die Verwaltung ordnungsmäßig führe?

BGB. §§ 2216, 2219, 2227.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 3. Februar 1910 i. S. N. (Nl.) w. W. u. Gen.
(Bekl.). Rep. IV. 166/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger gehört zu den Erben seines am 3. März 1905 an seinem Wohnsitz Berlin verstorbenen Vaters, des Fabrikbesizers R. Dieser hatte durch Testament vom 27. Januar 1905 eine Verwaltung seines Nachlasses durch mehrere Testamentvollstrecker angeordnet. In dem Amte der Testamentvollstrecker befinden sich gegenwärtig die drei Beklagten. Diese führten das vom Erblasser unter der Firma H. & Co. betriebene Fabrikgeschäft, wie sie angeben, nur einstweilen und in der Absicht fort, falls sie es nicht vorher im ganzen verkaufen könnten, mit dem 1. April 1909 die Liquidation einzuleiten. Der Kläger erblickt in der jahrelangen Fortführung des Geschäfts keine einstweilige Maßnahme, sondern ein aufs unbestimmte hin eingeleitetes Unternehmen, das darauf abziele, das Geschäft erst verkäuflich zu machen. Er ist der Meinung, daß dieses Unternehmen mit den vom Erblasser in § 5 des Testaments über die nur interimistische Fortführung des Geschäfts getroffenen Anordnungen im Widerspruch stehe. Mit seiner Klage beantragte er, die Beklagten zu verurteilen, daß sie unverzüglich die Fortführung des Geschäftes unterließen und entweder das Geschäft und das zum Geschäft gehörige Grundstück geschlossen verkauften oder zur Auflösung und Liquidation schritten. In zweiter Reihe trug er darauf an, die Nichtberechtigung der Beklagten zur Fortführung des Geschäftes sowie ihre Verpflichtung festzustellen, mit dem Geschäft so wie im Prinzipaltrage begehrt, zu verfahren. Die Klage wurde in erster und in zweiter Instanz abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter . . . hält mit dem ersten Richter den Klagenanspruch nicht für begründet. Die Art und Weise, wie die Testamentvollstrecker mit dem zum Nachlasse gehörenden Fabrikgeschäft verfahren, verstoße weder — dies wird näher dargelegt — gegen die Vorschriften des Testaments, noch auch stehe ihnen dabei irgend eine Gesetzesvorschrift entgegen. Sie handelten innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse nach pflichtmäßigem Ermessen, und es sei daher nicht einmal der Gesamtheit der Erben, geschweige denn dem Kläger für sich allein gestattet, in die Geschäftsführung der

Testamentvollstrecker durch das Verlangen eines anderen Tuns oder Unterlassens eingzugreifen. Andernfalls könnte dadurch unter Umständen die Tätigkeit der Testamentvollstrecker vollständig lahmgelegt werden, was im gegebenen Falle umsoweniger zulässig sei, als der Erblasser in dem Testamente jede Einmischung der Erben in die den Testamentvollstreckern übertragene Fortführung des Geschäfts ausdrücklich untersagt habe. Den Erben ständen nur die in § 2216 Abs. 2 Satz 2 und §§ 2219, 2227 BGB. bezeichneten Wege offen, falls die in diesen Gesetzesvorschriften angegebenen Voraussetzungen zuträfen.

Diese Ausführungen geben keinen Anlaß, das Berufungsurteil aus Rechtsgründen zu beanstanden. Der Revision kann zugegeben werden, daß sich das Recht des Erben, vom Testamentvollstrecker die Einhaltung der Grenzen seiner Verwaltungsbefugnis zu verlangen, nicht bezweifeln läßt, und es unterliegt ebensovienig einem Zweifel, daß bei einer Mehrheit von Erben jedem einzelnen von ihnen das Recht zusteht, gegen den Testamentvollstrecker deswegen Klage zu erheben. Überschreitet der Testamentvollstrecker seine Befugnis, so stellt dies stets einen unberechtigten Eingriff in die Rechte des Erben dar. Ein Grund, weshalb dem Erben die Abwehr eines solchen Eingriffs in seine Rechte versagt sein sollte, ist nicht ersichtlich. Auch soweit sich die Tätigkeit des Testamentvollstreckers in den äußeren Grenzen seiner Obliegenheiten hält, ist er nach § 2216 BGB., und zwar dem Erben gegenüber verpflichtet, die Verwaltung des Nachlasses ordnungsmäßig zu führen. Verabsäumt er diese Pflicht, so steht wiederum bei einer Mehrheit von Erben nicht nur der Erbengesamtheit, sondern auch jedem einzelnen Erben das Recht zu, durch Erhebung der Klage gegen den Testamentvollstrecker unmittelbar die Erfüllung der Verpflichtung zu erzwingen. Es kann nicht zugegeben werden, daß in dieser Beziehung der Erbe auf die Geltendmachung der in den §§ 2219, 2227 BGB. vorgesehenen besonderen Rechte beschränkt sein sollte, zumal da die in diesen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Folgen, nämlich die Schadensersatzpflicht und die Entlassung des Testamentvollstreckers, nicht an eine bloße Nichtbefolgung des § 2216 geknüpft, sondern, soweit § 2216 dabei in Betracht kommt, zugleich von bestimmten weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht sind. Sollte daher die in den Gründen des Be-

rufungsurteils enthaltene Bemerkung, daß im Gebiete des dem Testamentvollstrecker zustehenden Verwaltungsrechts direkte Rechtsbeziehungen zwischen dem Erben und dem Testamentvollstrecker nicht denkbar seien, im Sinne einer Verneinung der erwähnten, sich aus § 2216 ergebenden Befugnis des Erben zu verstehen sein, so würde dem nicht beigetreten werden können.

Allein es kommt für die Entscheidung der Sache nicht darauf an, der Bedeutung jenes von der Revision gerügten Satzes der Urteilsgründe weiter nachzugehen. . . . Daß die verklagten Testamentvollstrecker sich in den ihnen durch § 5 des Testaments gezogenen Grenzen gehalten haben und bis zum Erlaß des Berufungsurteils innerhalb ihrer Befugnisse handelten, wenn sie es weder zum Verkauf des Geschäfts gebracht noch auch die Liquidation eingeleitet hatten, beruht einerseits auf einer rechtlich bedenkenfreien Auslegung des Testaments, von der nicht ersichtlich ist, inwiefern dabei die von der Revision herangezogenen §§ 133, 157, 242 BGB. verletzt sein sollten, andererseits auf tatsächlichen, die besondere Gestaltung der Verhältnisse betreffenden Erwägungen. . . .

Was die Einhaltung der Vorschrift des § 2216 BGB. anlangt, so ist dem Berufungsrichter auch darin beizutreten, daß es, soweit die Beklagten nicht zu einer spekulativen Umbildung des Geschäfts für den dauernden Fortbetrieb übergangen, und solange der Betrieb noch als ein vorläufiger, auf den Verkauf in einem nicht fernen Zeitpunkte berechneter gelten konnte, zum eigenen freien Ermessen der Beklagten stand, wie lange sie abwarten, und wann sie die Verkaufsaussichten so weit für gescheitert ansehen wollten, daß sie die Einleitung der Liquidation für die zweckmäßigere und vorteilhaftere Maßnahme hielten. Daß sie diese Abwägung pflichtmäßig und nach bestem Können vorgenommen haben, wird ihnen auch vom Kläger nicht bestritten. Eine weitergehende Verpflichtung liegt ihnen nach § 2216 Abs. 1 nicht ob, zumal da der Erblasser durch das Verbot der Einmischung der Erben in die Fortführung des Geschäfts eine unter Abs. 2 dieser Gesetzesvorschrift fallende Anordnung getroffen hat, die trotz der Vorschrift des § 2220 einer Beanstandung der Verwaltungstätigkeit der Testamentvollstrecker wegen behaupteter Ordnungswidrigkeit besonders enge Schranken setzt. Die Beanstandung könnte in solchem Falle nur Erfolg haben, wenn die Maß-

nahmen der Testamentsvollstrecker nicht nur objektiv verfehlt wären, sondern wenn zugleich in subjektiver Beziehung die Testamentsvollstrecker die nötige Sorgfalt ihres pflichtmäßigen Ermessens hätten vermissen lassen. Auf diesen Standpunkt hat sich auch der Berufungsrichter gestellt. Unter diesen Umständen versagt zugleich die Rüge, daß § 2203 BGB. durch unrichtige Anwendung verletzt sei.“ ...